IWB Nr. 17 vom 12.09.2014 - NWB EAAAE-72416

S. 654

Künstlersozialabgabe bei grenzüberschreitenden Vergütungen

Aktuelle Spezialprobleme und Auswirkungen durch das KSAStabG ab 2015

Jörg Holthaus *

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSAStabG) wird eine Ausweitung der Prüfungsdichte der Künstlersozialabgabe (KSA) erreicht und eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Die Änderungen greifen ab dem 1. 1. 2015 (s. KSAStabG vom 30. 7. 2014, BGBl 2014 I S. 1311). Abgabeverpflichtet ist (bereits heute) nach § 24 KSVG jeder Unternehmer, der eine Vergütung für eine künstlerische oder publizistische Leistung an einen nicht abhängig Beschäftigten zahlt. Dies umfasst auch Vergütungen an Steuerausländer, obwohl diese selbst keine Ansprüche aus der Künstlersozialkasse geltend machen können. Neben den typischen Verwertern – wie Verlagen, Theatern, Orchestern, Chören, Konzertdirektionen, Galerien, Kunsthändlern und Museen – müssen auch Unternehmer anderer Branchen die Künstlersozialabgabe zahlen, wenn sie z. B. Leistungen für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit beziehen oder mehr als drei Veranstaltungen im Jahr mit in- oder ausländischen selbständigen Künstlern oder Publizisten durchführen. Gerade bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein besonderes Problem, für das die Künstlersozialkasse eigentümliche Lösungen bereit hält. Diese sollen im Folgenden analysiert werden.

Meldeunterlagen im elektronischen Formularcenter der KSV unter http://bit.ly/1AgDUKL

I. Typische Fälle mit Auslandsbezug

Meldepflicht an Künstlersozialkasse für bestimmte bezogene Leistungen

Unternehmen sind abgabepflichtig, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben. Zahlt ein Unternehmer (hierzu gehören auch nicht mit Gewinnerzielungsabsicht agierende gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der öffentlichen Hand) Vergütungen an selbständige Gewerbetreibende oder Freiberufler für eine künstlerische oder publizistische Leistung, muss er die geschuldeten Beträge für das gesamte Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres der Künstlersozialkasse (KSK) melden. Es reicht aus, wenn er jährlich wiederkehrend einen Auftrag vergibt. Das gilt z. B. bereits beim Gestalten von Anzeigen oder Image-Broschüren, beim Erstellen einer Homepage oder beim Überarbeiten eines Webdesigns.

S. 655

Beispiel 1

Typischer Fall für Abgabepflicht: Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Autohändler P aus Soest lässt sich jährlich das Webdesign für sein Unternehmen von dem in den USA ansässigen Webdesigner W gestalten und aktualisieren. Er zahlt hierfür jährlich 500 €. P hat der KSK jeweils zum 31. März die Bemessungsgrundlage von 500 € zu melden. Für das Jahr 2014 erfolgt eine Festsetzung von 26 € KSA (5,2 % von 500 €).

Aktueller Abgabensatz beträgt 5,2 %

Neben der Aufführung gehört auch die Unterrichtung von künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten zu den abgabepflichtigen Tatbeständen. Die KSK erteilt anschließend einen Abgabenbescheid, in dem sie auf die gemeldete Bemessungsgrundlage den aktuellen Künstlersozialversiche-

* Dipl. Finanzwirt Jörg Holthaus ist Sachgebietsleiter im Finanzamt Soest und Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Brühl/Berlin – sein Beitrag ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt seine persönliche Meinung wieder.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

rungssatz (5,2 % für 2014 und 2015, s. Entwurf einer Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 24. 7. 2014) anwendet.

1. Abgrenzung Kunst, Sport, Brauchtum

Folklore unterliegt der Abgabe, nicht aber sportliche Tanzaufführungen

Gerade bei Darbietenden und Unterrichtenden aus dem Ausland stellt sich die diffizile Frage, ob es sich um nicht abgabepflichtige Leistungen, wie Folklore und eher sportliche Darbietungen handelt, worunter die KSK auch Standardtänze, lateinamerikanische Tänze, historische Tänze, Breakdance, Zumba, Eistanz, Salsa, Capoeira, Merengue, Flamenco, Rock´n´Roll, Steptanz und Jazz-Dance subsumiert.

Tanzen als Kunst unterliegt der KSA

Ebenfalls als nicht abgabepflichtig wird das Durchführen einer japanischen Teezeremonie eingeordnet; das Bundessozialgericht sah in dieser Vorführung eher ein „exotisches Brauchtum“ (vgl. BSG, Urteil vom 12. 5. 2005 - B 3 KR 13/04 R NWB AAAAC-13606). Dagegen ordnete das SG Frankfurt Bollywood-Tanz und Kathak-Tanz als abgabepflichtig ein (SG Frankfurt, Urteil vom 11. 12. 2012 - S 27 KR 377/08, rkr., NZS 2013 S. 389) und zwar sowohl die Darbietung als auch das Lehren dieser Tänze, selbst wenn sie nicht auf einer „klassischen“ Bühne zur Aufführung gebracht werden.

Unstreitig abgabepflichtig, da dem Bereich Kunst zugeordnet, werden klassisches Ballett, zeitgenössischer Tanz, Tanztheater und Musicaltanz (vgl. Informationsschrift der KSK Nr. 11 – 05/2013).

Damit ist der Kreis der Verwirrung im Bereich der Folklore und des Tanzes geschlossen. Wo liegt noch exotisches Brauchtum und Folklore bzw. eher sportlich geprägter Tanz vor und wo fangen die Kunst und das Theater an?

Informationen der KSK unter http://bit.ly/1p9AYw4

Hinweis: Auf ihrer Internetseite stellt die KSK speziell für Unternehmer und Verwerter Informationsschriften zum Download zur Verfügung (s. http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/informationsschriftenfuerunternehmenundverwerter.php). Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (Gage, Honorar, Tantiemen) zu zahlen, auch auf Nebenkosten (z. B. Telefon- und Materialkosten).

Wettkampfcharakter spricht eher gegen die Abgabepflicht

Ein Abgrenzungskriterium kann der sportliche Wettkampf sein. Da Sport als grundsätzlich nicht abgabepflichtig einzustufen ist, unterliegen Preisgelder für Eiskunstlauf und Eistanz nicht der KSA. Eine Eisrevue (z. B. Holiday on Ice) erfüllt dagegen wohl die Kriterien der Abgabepflicht, soweit Vergütungen an nicht abhängig Beschäftigte gezahlt werden. Warum allerdings der Bollywood-Tanz abgabepflichtig ist und der orientalische Tanz nicht, bleibt ein Geheimnis des SG Frankfurt. Vielleicht hätte man dort doch in die Revision zum BSG gehen sollen.

Theater- oder Varieté-Aufführungen führen stets zur Abgabepflicht

Festzuhalten ist hier aber, dass immer dann eine Abgabepflicht bejaht wird, wenn eine im weitesten Sinn Theater- oder Varieté-Aufführung stattfindet. Zudem wird auch der Bereich der Unterhaltungskunst als abgabepflichtig eingestuft (vgl. zu Vorführungen von Damenunterwäsche in Diskotheken BSG, Urteil vom 25. 10. 1995 - 3 RK 24/94). Somit könnte auch eine Bauchtanzvorführung in einem orientalischen Restaurant zur Abgabepflicht führen.

S. 656

2. Gastdozenten

Hier besteht Abgabepflicht für Lehre der künstlerischen oder musischen Tätigkeit

Da auch die Lehre von Kunst und Publizistik abgabepflichtig ist, unterliegen auch Gastdozenten an deutschen Hochschulen, Fachhochschulen oder Volkshochschulen der KSA, wenn sie selbständig sind. Entscheidend ist, dass sie andere unterrichten, selbst künstlerisch oder publizistisch tätig zu werden. Ob es sich um Meisterkurse für Geigenvirtuosen oder musikalische Früherziehung für

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

vier- bis achtjährige Kinder handelt, ist daher nebensächlich (vgl. BSG, Urteil vom 14. 12. 1994 - 3/12 RK 80/92).

Primär pädagogische oder therapeutische Ziele hindern die Abgabepflicht

Unterricht mit künstlerischen Elementen gehört nicht zu den von der KSA erfassten Lehrtätigkeiten, wenn vor allem pädagogische oder therapeutische Ziele verfolgt werden.

Beispiel 2

Die Volkshochschule Konstanz bietet im Jahr 2014 Kurse im kreativen Tanz für Kinder von drei bis zu zehn Jahren an. Die Kurse dienen vorrangig der Stärkung der Persönlichkeit der Kinder. Die Lehrerin, eine Sozialpädagogin mit Wohnsitz in der Schweiz, erhält hierfür jeweils ein Kurshonorar von 1.000 €. Da in den Kursen primär das Sozialverhalten der Kinder gefördert wird und nicht die Lehre von künstlerischem Tanz im Vordergrund steht, ist keine Künstlersozialabgabepflicht gegeben (vgl. BSG, Urteil vom 1. 10. 2009 - B 3 KS 3/08 R NWB MAAAD-34452).

Abgrenzungskriterium der Wettkampfmäßigkeit von Tanz

Einige Abgrenzungskriterien lassen sich aus dem Urteil des BSG zu einer Tanzlehrerin für argentinischen Tango herleiten (BSG, Urteil vom 7. 12. 2006 - B 3 KR 11/06 R NWB XAAAC-38880). Hier führt das Gericht aus, dass die Tanzlehrerin nur dann abgabepflichtig ist, wenn die Ausbildung für den Bühnentanz, Showtanz oder Balletttanz geeignet ist. Anderenfalls zähle der argentinische Tango zum Bereich des Sports, weil er wettkampfmäßig ausgeübt werden könnte. Da im Urteilsfall der Tango schwerpunktmäßig in diesem nicht-künstlerischen Bereich gelehrt wurde, wurde die Lehrerin als nicht abgabepflichtig eingestuft.

Hinweis: Entscheidend sind hier dann wieder das Niveau und die Zielrichtung. Gleichzeitig wird durch dieses Urteil aber auch klar, dass ein und derselbe Tanz einmal als künstlerisch (und somit abgabepflichtig) und ein anderes Mal als sportlich (und daher abgabefrei) eingestuft werden kann.

Verstoß gegen Gleichheitssatz?

Spätestens hier stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der KSA, da ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG naheliegt.

II. Besonderheiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

1. Zahlungen an eine juristische Person oder KG (Grundsatz)

Leistungen von Kapitalgesellschaften und Körperschaften unterliegen nicht der KSA

Eine Besonderheit ergibt sich bei der KSA bei Zahlungen an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, wie Theater, Orchester, Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, e. V.) sowie Mischformen wie eine GmbH & Co. KG. Diese Rechtsträger erbringen selbst keine selbständigen künstlerischen Leistungen, sondern agieren entweder durch ihre Arbeitnehmer (was nicht zur KSA führt) oder durch andere Selbständige. Zahlen sie eine Vergütung an andere Selbständige für eine künstlerische oder publizistische Leistung, sind die juristischen Personen insoweit selbst abgabepflichtig.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Daher ist es folgerichtig, dass Vergütungen an juristische Personen keine KSA auslösen. Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen (GmbH, AG, SE, e.V.) öffentliche Körperschaften und Anstalten,
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG sowie eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort u.a.),
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer sowie

S. 657

- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten).

Nach einer Entscheidung des BSG sind auch Zahlungen an eine KG abgabefrei (s. o.; BSG, Urteil vom 12. 8. 2010 - B KS 2/09 R NWB KAAAD-58012). Das LSG Baden-Württemberg hält ferner Zahlungen an eine Werbeagentur, die in der Rechtsform einer OHG geführt wird, für nicht KSA-pflichtig (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. 11. 2012 - L 4 R 2556/10 NWB HAAAE-28967, Revision beim BSG unter Az. B 3 KS 3/13).

2. Zahlungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland

KSK: Auch Zahlungen an ausländische juristische Personen sind grundsätzlich abgabepflichtig

Als besonderer Problemkreis wird hier aber die Vergütung an ausländische juristische Personen gesehen. Einerseits ist das Territorialitätsprinzip zu beachten, demzufolge deutsche Normen nur in Deutschland Rechtswirkung entfalten. Allenfalls Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, aber ihre wesentliche Tätigkeit im Inland ausüben, fallen unter die Abgabepflicht. Dies wird namentlich auf Konzertveranstalter, Filmproduzenten und einen diesen ähnlichen Personenkreis zutreffen. Obwohl das KSVG keine eindeutige Eingrenzung der Abgabepflicht auf inländische Unternehmen enthält, geht die KSK andererseits davon aus, dass ausländische Konzertdirektionen, Theater etc. regelmäßig nicht abgabepflichtig sind. Daher sollen grundsätzlich auch Zahlungen an ausländische juristische Personen der KSA unterliegen. Ist die Erhebung beim ausländischen Unternehmen nicht möglich, ist die Abgabe bei den beteiligten inländischen Unternehmen zu erheben (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG).

Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden

Hierbei sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Vertrag für Namen und Rechnung der Künstler

Hier ist das gesamte Entgelt abgabepflichtig

Schließt eine ausländische Konzertdirektion mit einem deutschen Veranstalter einen Vertrag im Namen und für Rechnung von (ausländischen oder inländischen) Künstlern ist das gesamte Entgelt abgabepflichtig, da faktisch unmittelbar ein Vertrag mit den Künstlern besteht. Die KSK sieht es bereits als ausreichend an, wenn im Vertrag Klauseln wie „for service of“, „f.s.o.“, „f/s/o“, „for and behalf of“, „pp.“, „ppa.“ oder „per procura“ enthalten sind.

For-service-off-Klauseln können die Bemessungsgrundlage wirklichkeitsfern erhöhen

Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere das „for service of“ regelmäßig lediglich ein Hinweis auf die zu erbringende Dienstleistung selbst ist und damit nicht automatisch eine vollumfängliche Vertretung darstellt. Insoweit macht es sich die KSK sehr einfach, wenn sie hier gleich von einer Vertretung im fremden Namen und für fremde Rechnung ausgeht. Zumal durch diese Blickweise regelmäßig wesentliche höhere Vergütungen zur Bemessungsgrundlage der KSA gerechnet werden, da z. B. eine ausländische Konzertdirektion erst einmal wesentlich mehr vereinnahmt, als sie an die unter Vertrag stehenden Künstler zahlt.

b) Vertrag mit ausländischer Konzertdirektion

Auch hier besteht Abgabepflicht – unter Umständen Schätzung der Vergütungshöhe

Schließt eine ausländische Konzertdirektion im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Vertrag über den Inlandsauftritt von Künstlern ab, geht die KSK grundsätzlich davon aus, dass die

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Künstler selbständig sind und keine Arbeitnehmer der ausländischen Konzertdirektion. Die von der ausländischen Konzertdirektion an die Künstler gezahlten Vergütungen sollen beim inländischen Veranstalter nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG der KSA unterworfen werden.

Hierfür muss der Veranstalter zunächst die Höhe dieser Vergütungen von der ausländischen Konzertdirektion erfahren. Können die konkreten Vergütungen nicht in Erfahrung gebracht werden, sollen laut KSK grundsätzlich 25 % aller Bruttoeinnahmen aus Kartenverkauf, Merchandising etc. als Bemessungsgrundlage dienen.

Hinweis: Hierzu ist anzumerken, dass diese Ersatzbemessungsgrundlage häufig zum Tragen kommt, da die ausländischen Konzertdirektionen die Gagenvereinbarungen mit den Künstlern meist nicht offen legen.

Ersatzbemessungsgrundlage findet in der Praxis oft Anwendung

S. 658

Diese Ersatzbemessungsgrundlage ist allerdings recht problematisch. Zum einen hat der Kartenverkauf wirtschaftlich oft wenig mit der Vergütungshöhe der Künstler zu tun. Zum anderen sind die weiteren Einnahmen, z. B. durch Merchandising, dem örtlichen Veranstalter oft nicht bekannt. Sinnvoller wäre sicherlich, einfach 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion als Ersatzbemessungsgrundlage zu nehmen.

Außerdem gibt es bei Veranstaltungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts oft keine Einnahmen (z. B. Auftritte bei Stadt- oder Straßenfesten, Konzerte in Schulen). Dann dürfte es m. E. nicht zu beanstanden sein, wenn als Ersatzbemessungsgrundlage eben 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion genommen werden.

Zur Künstlersozialversicherung aus Sicht der Unternehmen s. Deymann/Löhrer, NWB 13/2011 S. 1081 NWB YAAAD-78931

Beispiel 3

Das Konzerthaus Dortmund (D) schließt einen Vertrag mit der in Österreich ansässigen Konzertdirektions-GmbH (A) über den Auftritt eines polnischen Kammerorchesters (P) im Jahr 2014 ab. A handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung und ist nicht bereit, D die Höhe der Vergütung an P mitzuteilen. D zahlt an A vereinbarungsgemäß 10.000 € und übernimmt die Fahrt- und Übernachtungskosten der polnischen Musiker (3.000 €). Durch Kartenverkäufe erzielt D Einnahmen durch das Konzert von 8.500 €, zudem werden Programmhefte für insgesamt 400 € verkauft.

praktikable Lösung

Bemessungsgrundlage der KSA sind 25 % der Gesamteinnahmen von 8.900 € also 2.225 €. Die KSA selbst betrüge in 2014 damit 115,70 €.

c) Ausländische Künstler sind Arbeitnehmer

Sind Künstler abhängig beschäftigt, fällt grundsätzlich keine KSA an. Hier ergibt sich bei Auslandssachverhalten allerdings das Nachweisproblem. Bei Künstlern aus EU-/EWR-Staaten akzeptiert die KSK nur dann eine Abgabenfreiheit, wenn durch eine sog. A1-Bescheinigung (früher E101-Bescheinigung) der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle eindeutig nachgewiesen wird, dass die Künstler Arbeitnehmer sind. Diese Bescheinigungen müssen im Wohnsitzstaat der Künstler beantragt werden.

In dieser Konstellation fällt keine KSA an

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Hinweis: Die einzelnen zuständigen Behörden können auf den Internetseiten der EU gefunden werden. Nach den Informationsschriften der KSK werden Nachweise von Verbindungsstellen und Sozialversicherungsträgern von Nicht-EU-/EWR-Staaten nicht akzeptiert.

Zuständige Behörden unter http://bit.ly/1thW23G

Diese Sichtweise kann wenig befriedigen. Insbesondere bei Verträgen mit ausländischen Theatern, Orchestern etc., die typischerweise größtenteils mit ihren Arbeitnehmern im Inland auftreten, müssen m. E. Bescheinigungen der ausländischen Vertragspartner über die Höhe der an selbständige Künstler gezahlten Vergütungen bzw. die Bescheinigung, dass eben gerade keine Vergütung an selbständige Künstler anlässlich des Deutschlandgastspiels gezahlt wurden, akzeptiert werden. Eine Unterwerfung von Vergütungen an abhängig Beschäftigte in Nicht-EU-/EWR-Staaten verstößt m. E. gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Zumindest Kopien von Anstellungsverträgen oder ähnliche Nachweise müssten akzeptiert werden.

Diese enge Handhabung wirft die Frage nach der Grundrechtskonformität auf

III. Auswirkungen der geplanten Änderungen

Die geplanten Änderungen durch das KSAStabG betreffen im Wesentlichen eine Ausweitung der Prüfungsdichte durch die deutsche Rentenversicherung und die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze.

Kontrolldruck wird steigen

1. Flächendeckende Prüfungen

S. 659

Die Prüfungen in den Unternehmen werden ab 2015 deutlich ausgeweitet. Sie erfolgen flächendeckend alle vier Jahre sowohl bei Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten als auch bei kleineren Betrieben, die bereits abgabepflichtig sind. Von den Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, die bisher nicht abgabepflichtig waren, sollen alle vier Jahre 40 % geprüft werden, so dass die Unternehmen in dieser Gruppe im Durchschnitt alle zehn Jahre geprüft werden.

Grenzüberschreitende Vergütungen werden mehr in den Fokus geraten

Dadurch, dass jeder Betrieb mit über 20 Beschäftigten regelmäßig hinsichtlich der KSA geprüft werden soll und auch bei kleineren Betrieben ein Turnus von zehn Jahren angestrebt wird, werden auch vermehrt die grenzüberschreitenden Vergütungen in den Fokus der Ermittlungen rücken (§ 28p Abs. 1a SGB IV). Gerade in diesen Bereichen sind sich Unternehmer oft nicht bewusst, dass auch bei Vergütungen an selbständige Steuerausländer deutsche Künstlersozialabgabe zu zahlen ist.

2. Praktisch wirkungslose Bagatellgrenze

Kaum Auswirkungen durch die neue Geringfügigkeitsgrenze

Hinsichtlich der Abgabepflicht wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € Gesamtvergütungen jährlich wird wohl keine nachhaltige Entlastung von Verwaltungsaufwand bringen, da sie nun extrem gering ist (§ 24 Abs. 3 KSVG). Sie wird daher von der bereits bestehenden Grenze von mehr als drei Veranstaltungen im Jahr aus § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG überlagert. Nur wenn bei vier Veranstaltungen im Jahr oder im Bereich eigener Werbung und Öffentlichkeitsarbeit tatsächlich unter 450 € Vergütungen im Jahr gezahlt werden, wirkt sie sich aus.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Fazit

Insgesamt wird ab 2015 ein vermehrter Aufgriff von Fällen der KSA auch im grenzüberschreitenden Bereich erfolgen. Alle Unternehmer, die an in- und ausländische nicht abhängig Beschäftigte Vergütungen für im weitesten Sinne künstlerische oder publizistische Leistungen oder für die Unterrichtung solcher Fähigkeiten zahlen, sollten frühzeitig mit der KSK in Kontakt treten. Aufgrund der eigenwilligen Abgrenzung der KSK und des Bundessozialgerichts von abgabefreien und abgabepflichtigen Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Folklore, Tanz und Brauchtum, sollten die Betroffenen den Rechtsweg nicht scheuen. Bei Zahlungen an ausländische Körperschaften müssen Verträge genau untersucht werden, ob die ausländische Körperschaft tatsächlich nur als Vertreter von ausländischen Künstlern, Publizisten oder Lehrenden handelt oder ob sie dies im eigenen Namen und für eigene Rechnung tut. Diese Einschätzung wirkt sich auf die mögliche Bemessungsgrundlage der KSA aus, da bei einer Vertretung die Gesamtvergütung der Abgabenpflicht unterliegt, beim Handeln im eigenen Namen und für eigene Rechnung nur der Teil, der an die Künstler etc. weitergezahlt wird (ggf. geschätzt mit 25 % der Erlöse aus dem Ticketverkauf und den Merchandising-Einnahmen). Soweit Vergütungen an im Nicht-EU-/EWR-Ausland abhängig Beschäftigte weitergeleitet werden, sollte gegen die Unterwerfung der Entgelte unter die KSA der Rechtsweg beschritten werden. Die Auffassung der KSK ist insoweit verfassungswidrig, da sie gegen den Gleichheitssatz verstößt.

AUTOR



Jörg Holthaus
Diplom-Finanzwirt, ist Hauptsachgebietsleiter für Außensteuerrecht im Finanzamt Soest und Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Brühl/Berlin. Er hält regelmäßig Seminare zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern und Sportlern mit dem Schwerpunkt der Steuerreduzierung im öffentlich geförderten Bereich und der Künstlersozialabgabe. Er kommentiert u. a. die beschränkte Einkommensteuerpflicht im Basiskommentar Lippross (Verlag Dr. Otto Schmidt) und ist Verfasser zahlreicher Aufsätze. 2011 ist sein Praxisratgeber „Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht“ im NWB Verlag erschienen.

Fundstelle(n):
IWB 17/2014 Seite 654 - 659
NWB EAAAE-72416

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.